

# Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom

297

22. 12. 1981

[Kunsthfreiheit für Roman über Berufsverbot]

*Urteil*

*Im Namen des Volkes*

In der Strafsache gegen den Lehrer

Hans-Peter de Lorent

hat das Amtsgericht Hamburg-Altona . . .

in der Sitzung vom 22. Dezember 1981 . . .

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

...

Der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt eine Verurteilung des Angeklagten nicht.

I.

Nach der Verlesung des Buches »Die Hexenjagd« in der Hauptverhandlung ist davon auszugehen, daß es sich bei diesem literarischen Werk um einen Roman bzw. eine Erzählung handelt, einer literarischen Kunstform also, die in den Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 3 GG fällt.

Das Buch bezeichnet sich selbst als »Roman«. Dadurch wird bereits beim Leser eine bestimmte Erwartungshaltung hinsichtlich des Inhalts geweckt, nämlich die, es handle sich um eine Erzählung, eine Geschichte, mit einer eigenen von der Wirklichkeit abgekoppelten Realität. Einer Erzählung also, die aus sich heraus lebt, eine eigene Authentizität besitzt.

Das Buch »Die Hexenjagd« ist auch sprachlich wie ein Roman ausgestaltet. Die Geschichte des jungen Lehrers Christian Günter wird aus der Ich-Erzähler-Perspektive heraus erzählt. Es wird eine persönliche Erfahrung wiedergegeben, die nirgendwo den Anspruch auf Schilderung objektiver Verhältnisse oder wissenschaftlich bewiesener Aussagen über objektive Verhältnisse erhebt. Die Sprache, die der Autor gewählt hat, ist reich an Bildern und Metaphern. Die Satzbildung entspricht ebenfalls nicht derjenigen, die man etwa in einer Dokumentation erwarten würde. Die Sätze sind teils sehr kurz, teils sogar unvollständig.

Der Umstand, daß der Autor eigene Erlebnisse in seinem Buch verwertet hat, nimmt dem Roman nicht die Kunstqualität. Es ist in der Literatur nichts Besonderes, daß Dichter und Erzähler ihre eigenen Erlebnisse literarisch verwerten. Ist die Realität für den Leser erkennbar, führt dies möglicherweise zu einer anderen rechtlichen Einordnung und Grenzziehung im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 GG, ändert aber nichts daran, daß es sich bei einem literarischen Produkt, das reale Geschehnisse verarbeitet, ebenfalls um ein Kunstwerk handelt.

...

## II.

Nach Artikel 5 Abs. 3 GG ist die Kunst frei. Sie unterliegt grundsätzlich nicht den Schranken der allgemeinen Gesetze. Das bedeutet, daß Kunstwerke grundsätzlich zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen nicht unterliegen. Dies gilt jedoch nicht ohne Einschränkung. Die Freiheit der Kunst findet dort ihre Grenzen, wo sie massiv in die Persönlichkeitsrechte Dritter eingreift. Die Grenzen der Kunstfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem sog. »Mephisto-Beschluß« (BVerfGE 30, 173 ff.) formuliert. Danach ist ein Konflikt zwischen der Kunstfreiheitsgarantie und dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung zu lösen. Insbesondere sei hierbei die durch Artikel 1 Abs. 1 GG garantierte Würde des Menschen zu beachten. Bei dieser durch das Bundesverfassungsgericht geforderten Güterabwägung zwischen den durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Rechtsgütern einerseits und dem Recht auf Menschenwürde andererseits muß das Recht auf Freiheit der Kunst dann zurückstehen, wenn ein schwerer Eingriff in den schutzwürdigen Persönlichkeitsbereich zu befürchten sei. Ob dies der Fall ist, kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nur unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen werden. Dabei sei insbesondere zu beachten, inwieweit der Autor bei den von ihm geschilderten Romanfiguren ein Abbild gegenüber dem in der Wirklichkeit existierenden Urbild habe zeichnen wollen, oder ob es durch die künstlerische Gestaltung des Stoffes und seine Ein- und Unterordnung in den Gesamtorganismus des Kunstwerks so verselbständig erscheint, daß das Individuelle, Persönlich-Intime zugunsten des allgemeinen Zeichenhaften der Figur objektiviert werde.

Komme man zu dem Ergebnis, daß der Künstler ein Portrait des Urbildes gezeichnet habe oder gar habe zeichnen wollen, so komme es auf den Umfang und die Bedeutung der »Verfälschung« für den Ruf des Betroffenen an.

...

Bei dem vom Angeklagten geschriebenen Roman »Die Hexenjagd« handelt es sich nach Auffassung des Gerichts um einen sogenannten »Schlüsselroman«. Genau wie in dem Roman von Klaus Mann »Mephisto«, in dem die Person des Schauspielers Gustav Gründgens portraitiert wurde, sind in dem Roman des Angeklagten die dort handelnden Personen, insbesondere der Zeuge Langen in der Person des Kurzmans und der Zeuge Delius in der Person des Delirius wiederzuerkennen. Die Wiedererkennbarkeit ist zumindestens für den Leserkreis gegeben, der sich mit den Verhältnissen an der Schule Leuschnerstraße auskennt und der mit dem Verwaltungsgerichtsverfahren, das der Angeklagte angestrengt hatte, vertraut ist.

[...]

Trotz dieser Erkennbarkeit hat der Angeklagte mittels der durch die Anklage inkriminierten Textteile weder einen Angriff auf die Ehre eines anderen unternommen, der so schwerwiegend ist, daß ein Eingriff in die Kunstfreiheit gerechtfertigt wäre, noch hat er nicht erweislich wahre Tatsachen über andere Personen behauptet, die geeignet sind, diese anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Im einzelnen ist dazu folgendes auszuführen:

...

Die Aussage »schreckt nicht vor den übelsten Methoden zurück« steht in engem textlichen und inhaltlichen Zusammenhang zu der gleich im Anschluß (Seite 39) geschilderten Episode, daß nämlich der Schulleiter der Schule Leußingstraße neue Lehrerkollegen vor dem Angeklagten als »Linken« warnt. Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Schleußner und Meier steht zur Überzeugung des Gerichts fest, daß der Zeuge Langen tatsächlich neu an die Schule Leuschnerstraße

kommende Lehrer vor dem Angeklagten gewarnt hat und ihnen nahegelegt hat, mit dem Kollegen de Lorent nicht in Kontakt zu treten. Der Zeuge Langen hat sich, was den Inhalt dieser Vorstellungsgespräche anlangt, dahingehend geäußert, daß er nicht ausschließen könne, daß ähnliche Worte gefallen seien und er auch die Zeugen nach ihrer eigenen politischen Zugehörigkeit gefragt habe.

Bei dieser Sachlage kann die Äußerung des Angeklagten »schreckt nicht vor den übelsten Methoden zurück« nicht beanstandet werden. Ein Schulleiter, zu dessen wesentlichen Aufgaben die Personalführung und die Personalbetreuung gehört, handelt zu den ihm gegenüber den betroffenen Angestellten oder Beamten obliegenden Fürsorgepflichten in krassem Widerspruch, wenn er ihm ebenfalls unterstellte Bedienstete auf die politischen Einstellungen oder sogar Parteimitgliedschaften anderer Mitarbeiter hinweist und diesen Hinweis noch mit einer Warnung verbindet, mit dem betreffenden Kollegen in Kontakt zu treten. Dem Zeugen Langen blieb es unbenommen, die politische Einstellung des Angeklagten abzulehnen. Dies durfte allerdings nicht dazu führen, daß er durch »Warnungen« den Angeklagten im Kollegium diskreditierte.

Aus dem gleichen Grunde hat sich der Angeklagte auch mit der Äußerung »Bei Kurzmann verwundert mich immer wieder die Paarung von Unverschämtheit und Dummheit« nicht einer Beleidigung im Sinne von § 185 StGB schuldig gemacht. Diese Einschätzung auf Seite 39 des Buches bezieht sich ebenfalls auf die zuvor geschilderte Episode »Warnung vor Linken«. Die Charakterisierung »Paarung von Unverschämtheit und Dummheit« ist geeignet, jemanden in seiner Ehre zu verletzen und zu kränken. Dennoch stellt diese Äußerung des Angeklagten in seinem Buch »Die Hexenjagd« keine Verzerrung dar, die das Persönlichkeitsbild des Zeugen Langen schwer verunglimpft. Wenn die Staatsanwaltschaft meint, diese Äußerung sei nicht nur auf den vorerwähnten Vorfall bezogen, sondern solle das Verhalten und die Person des Zeugen Langen insgesamt charakterisieren, so kann nicht außer Betracht bleiben, wie sich der Zeuge Langen bis zu dem Vorfall mit den neu eingestellten Kollegen dem Angeklagten gegenüber verhalten hatte.

Bevor der Angeklagte seinen Dienst an der Schule Leuschnerstraße begann, hatte ihn der Zeuge Langen nach eigenen Aussagen dem Kollegium mit der Bemerkung »wir bekommen einen Extremisten« vorgestellt. Diese Ankündigung des Zeugen mußte bei dem Kollegium der Schule Leuschnerstraße zwangsläufig zu einer Voreingenommenheit und Skepsis gegenüber dem Angeklagten führen. Es ist, wie bereits oben dargelegt, nach Auffassung des Gerichts mit den Fürsorgepflichten eines Schulleiters nicht vereinbar, daß er Daten über die politische Einstellung von Kollegen an andere Lehrer des Kollegiums weitergibt.

Nachdem der Angeklagte dann in der eben beschriebenen Weise dem Kollegium Leuschnerstraße vorgestellt worden war, kam es, nachdem der Angeklagte schon einige Zeit an der Schule tätig war, im Spätherbst 1974 dann zu den Ereignissen um den sogenannten »Beinahe-Schulstreik«. Nach den übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und des Zeugen Langen hatten sich die Schüler aus falsch verstandener Solidarität mit dem Angeklagten veranlaßt gefühlt, eine Unterschriftenaktion zu starten, die mit einem Schulstreik zugunsten des Angeklagten enden sollte. Dazu kam es dann aber nicht mehr. Der Zeuge Langen berichtete unter dem 8. 1. 75 über diesen Schulstreik gegenüber der Schulbehörde. Dies wurde durch Verlesung des Schreibens vom 8. 1. 75 festgestellt. Nachdem der Zeuge Langen zuvor bestritten hatte, gegenüber dem Amt für Schule über diesen »Beinahe-Schulstreik« berichtet zu haben, und zwar mit der Begründung, für ihn sei die ganze Sache nach einer Lehrerkonferenz am 20. 12. 74 erledigt gewesen, räumte der Zeuge dann, als ihm das Schreiben vom 8. 1. 75 vorgelegt wurde, doch ein, diesen Bericht angefertigt zu

haben. Er meinte, er hätte die ganze Angelegenheit wohl zeitlich etwas durcheinander gebracht. In der erwähnten Lehrerkonferenz wurde gemäß der Aussage des Zeugen Langen und nach der Verlesung des Protokolls der Lehrerkonferenz vom 20. 12. 74 in der Hauptverhandlung festgestellt, daß der »Beinahe-Schulstreik« ausschließlich auf der Eigeninitiative der Schüler beruhte und der Angeklagte damit nichts zu tun gehabt habe. Von diesen Feststellungen der Lehrerkonferenz schrieb der Zeuge in seinem Bericht vom 8. 1. 75 nichts.

...  
Der Zeuge Langen hat nach eigenen Angaben dem Angeklagten keine Gelegenheit gegeben, den Bericht über den »Beinahe-Schulstreik« einzusehen. Stattdessen schickte der Zeuge den Bericht an das Amt für Schule, ohne dem Angeklagten davon Kenntnis zu geben und ihm die Gelegenheit einzuräumen, zu dem ihm vorgeworfenen Pflichtenverstoß Stellung zu nehmen.

Der Zeuge Langen hat offenbar auch zu einem späteren Zeitpunkt noch gegenüber dem Zeugen Delius behauptet, der Angeklagte wäre der Betreiber des Schulstreiks gewesen. Das ergibt sich aus einem Schreiben des Zeugen Delius an die Behörde für Schule und Berufsbildung vom 11. Januar 1976, das in der Hauptverhandlung verlesen wurde. Wenn es in diesem Schreiben heißt, dem Unterzeichner (Delius) sei aus einem Gespräch mit dem Schulleiter Langen bekannt geworden, daß der Angeklagte Weihnachten 1975 beinahe einen Schulstreik herbeigeführt habe, so läßt diese Formulierung nur den Schluß zu, daß der Zeuge Langen in dem erwähnten Telefonat dem Zeugen Delius gegenüber den Angeklagten als Initiator des Schulstreiks bezeichnete, obwohl die Lehrerkonferenz am 20. 12. 1974 das Gegenteil festgestellt hatte.

...  
Das Gericht geht deshalb davon aus, daß der Zeuge Langen auch in dem Telefonat mit Herrn Delius über den Hergang des »Beinahe-Schulstreiks« zumindest unvollständig berichtete und damit die ihm gegenüber dem Angeklagten obliegenden Fürsorgepflichten verletzte.

Nach all den im Verhalten des Zeugen Langen gegenüber dem Angeklagten festgestellten Unkorrektheiten kann nicht davon gesprochen werden, daß die Charakterisierung des Angeklagten in seinem Buch »Die Hexenjagd« »Paarung aus Unverschämtheit und Dummheit« eine solche Verunglimpfung des Zeugen Langen darstellt, die bei einer Güterabwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten des Zeugen Langen und dem Recht auf Freiheit der Kunst einen Eingriff in die Kunstfreiheitsgarantie rechtfertigen würde.

Wer sich als Dienstvorgesetzter gegenüber ihm unterstellten Mitarbeitern so verhält wie der Zeuge Langen, muß es sich gefallen lassen, wenn in diesem Fall der Betroffene derartig harsche Werturteile fällt und auch nach außen hin äußert.

Da der Befähigungsbericht nicht korrekt abgefaßt war und der Angeklagte auch keine Gelegenheit erhalten hatte, zu den Vorwürfen in dem Befähigungsbericht Stellung zu nehmen, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Angeklagte in seinem Buch schreibt »Kurzmann hat einen Bericht gebastelt« und darüber hinaus mutmaßt, der Zeuge Langen habe den Bericht so angefertigt, um sich selbst Vorteile in seiner beruflichen Karriere zu verschaffen . . . Das Gericht geht in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung davon aus, daß alle diese Formulierungen angesichts des Verhaltens des Zeugen Langen noch in einem vertretbaren Rahmen liegen und die Grenzen der Kunstfreiheit nicht überschritten sind.

Das gilt nach Auffassung des Gerichts (entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft) auch für die Formulierung »die Mafia marschiert« und »Plumpheit der Mafiosi«. Das Gericht ist nicht der Meinung, daß diese Formulierung des Angeklagten

die Aussage beinhaltet, der Zeuge Langen sei ein Verbrecher bzw. beteilige sich an verbrecherischen Machenschaften. In dem Ausdruck »Mafia« sieht das Gericht in dem Zusammenhang, in dem es der Angeklagte benutzt, eine Metapher für »organisiertes untereinander abgestimmtes Verhalten«.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Befähigungsberichts mutmaßt der Angeklagte nämlich, es handele sich um ein abgesprochenes koordiniertes Verhalten zwischen dem Schulleiter einerseits und der Schulbehörde andererseits.

...

Die Namensgebung »Delirius« für den Zeugen Delius stellt keine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB dar. Der Auffassung der Staatsanwaltschaft, durch diese Namensgebung würde der Zeuge Delius als geisteskrank und geistesverwirrt dargestellt, kann nicht zugestimmt werden. Es handelt sich vielmehr um eine für jeden Leser deutlich erkennbare satirisch-kabarettistische Überspitzung, die eine so weitgehende Interpretation nicht zuläßt.

...

Die Bezeichnung des Zeugen Delius als »alte Ratte« (1. Auflage S. 73) bzw. »mieser Kerl« (2. Auflage S. 73) stellt zweifellos eine sogenannte Formalbeleidigung im Sinne des § 185 StGB dar. Eine Abwägung zwischen der Freiheit des Angeklagten auf künstlerische Entfaltung einerseits und dem Persönlichkeitsrecht des Zeugen Delius ergibt jedoch, daß ein Eingriff in die Kunstfreiheitsgarantie nicht gerechtfertigt ist. Nicht jede Formalbeleidigung stellt sich als schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen dar. Nach dem bereits zitierten »Mephisto-Beschluß« des Bundesverfassungsgerichts liegt ein schwerwiegender Eingriff in den schutzwürdigen Persönlichkeitsbereich dann vor, wenn durch zahlreiche Beleidigungen, Verleumdungen und Erdichtung unwahrer Episoden das Persönlichkeits- und Charakterbild des Betroffenen so negativ portraitiert wird, daß dieses nur noch als Zerrbild erscheint.

...

Die Worte »alte Ratte« und »mieser Kerl« stehen inhaltlich in einem ganz bestimmten Kontext. Sie stehen im Zusammenhang mit der Einreichung der Stellungnahme der Hamburger Elternkammer beim Verwaltungsgericht durch den Zeugen Delius. In diesem Artikel wird gegenüber Hamburger Lehrern allgemein ohne Nennung von Einzelbeispielen der Vorwurf der Indoktrination erhoben (die Stellungnahme wurde in der Hauptverhandlung verlesen). Nur auf diese Verhaltensweise des Zeugen Delius bezieht sich die Äußerung »alte Ratte«, »mieser Kerl«. Über den weiteren Charakter und die menschlichen Qualitäten des Zeugen Delius sagt der Angeklagte damit nichts. Ein umfassendes negatives verunglimpfendes Charakterbild des Zeugen Delius zeichnet der Angeklagte nicht.

...

Die Bezeichnung des Zeugen Delius als Vertreter der freiheitlich-demagogischen »Grundordnung« ist ebenfalls keine Beleidigung. Der Ausdruck »freiheitlich-demagogische Grundordnung« ist als satirische Überspitzung anzusehen, die keinerlei beleidigenden Inhalt hat.

Der Angeklagte war daher mit der Kostenfolge des § 467 Abs. 1 freizusprechen.

Haese

[Az. 327 – 133/81 327 DS 141 Js 398/80]